

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Postfach 90 04 62 · 99104 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 210  
Jorge-Semprun-Platz 4  
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Helmut Mayer

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 573511-172

Telefax +49 (361) 573511-111

Helmut.Mayer@

tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)  
55941/2019

Erfurt,

22. Oktober 2019

### **Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für somalische Staatsangehörige**

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Dem TMMJV wurde die Fallkonstellation geschildert, dass somalische Staatsangehörige einen von der somalischen Botschaft in Deutschland oder den Behörden im Heimatland ausgestellten Reisepass bei der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt und die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nach §§ 5 ff. AufenthV beantragt haben. Hintergrund dafür ist, dass die somalischen Reisepässe laut Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern für die Einreise und den anschließenden Aufenthalt im Bundesgebiet nicht anerkennungsfähig sind.

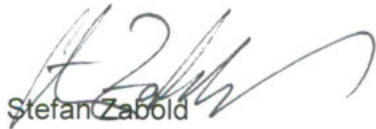
Aus Sicht des TMMV ist es für den jeweiligen somalischen Staatsangehörigen bei dieser Fallkonstellation (Vorlage eines von der somalischen Botschaft oder den Behörden im Heimatland ausgestellten Reisepasses, der jedoch nicht als visierfähig anerkannt ist) unzumutbar, weitere Maßnahmen zu ergreifen, bevor ihm ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden kann. Ich bitte daher die Ausländerbehörden, bei der geschilderten Fallkonstellation Reiseausweise für Ausländer für somalische Staatsangehörige auszustellen, soweit die weiteren Voraussetzungen der §§ 5 ff. AufenthV im jeweiligen Fall erfüllt sind.

Sofern ein somalischer Staatsangehöriger keinen von der somalischen Botschaft oder den Behörden im Heimatland ausgestellten Reiseausweis für Ausländer vorlegt und die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer bei

der zuständigen Ausländerbehörde beantragt, ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalles durch die Ausländerbehörde zu beurteilen, ob eine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung im Sinne des § 5 AufenthV vorliegt.

Ich bitte, die Ausländerbehörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Zabold', written over the printed name.

Stefan Zabold